

Archiv

für

Diplomatik

Schriftgeschichte Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

23. Band • 1977

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

79/897
BIBLIOTHEK
KÖLN

Die Einheit des ostfränkischen Reichs und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes

von

HELMUT BEUMANN

Über die Königserhebung Ludwigs des Kindes unterrichtet uns Regino von Prüm im Jahresbericht seiner Chronik zu 900 mit den Worten: ... *proceres et optimates, qui sub ditione Arnulfi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Ludovicum filium presati principis (sc. Arnulfi imperatoris, dessen Tod zum 29. November 899 mitgeteilt worden war), quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant*¹. Die übrigen historiographischen Quellen erwähnen, ohne Einzelheiten der Erhebung mitzuteilen, kaum mehr als die bloße Nachfolge und heben allenfalls die legitime Geburt und die Minderjährigkeit hervor². Liudprand von Cremona bestätigt mit der Andeutung einer Wahl (*Hulodoicus rex cunctis a populis ordinatur*) Regino in diesem Punkte³. Das durch die urkundliche Epoche bestätigte Tagesdatum des 4. Februar überliefert Marianus Scottus in seiner Weltchronik⁴. Allein Regino nennt Forchheim als den Ort der Königserhebung. Deutlich unterscheidet er unter Verwendung der koordinierten Verbformen *creant* und *sublimant* zwei Handlungen der *proceres et optimates*, von der Huldigung oder Wahl die „Erhebung“ (Thronsetzung?) des mit Krone und den übrigen Herrschaftszeichen bekleideten Königs⁵. Ob Regino einen kirchlichen Weiheakt im

¹ Regino, *Chronicon*, hg. Fr. KURZE (1890; *Scr.rer.Germ.*) S. 147f.; W. SCHLESINGER, *Beitr. zur dt. VG des MA 1* (1963) S. 153f.

² BM 1983d.

³ *Antapodosis 2 c. 1*, hg. J. BECKER (1915; *Scr.rer.Germ.*) S. 36.

⁴ SS 5 S. 553; DD Dt. Karolinger 4, bearb. Th. SCHIEFFER (1960), S. 90.

⁵ Vgl. die ähnliche Formel bei Regino zu 888 S. 129f. für die Erhebung des Robertiners Odo: *Interea Galliarum populi in unum congregati cum consensu Arnulfi Odonem ducem, filium Rotberti, ... regem super se pari consilio et voluntate creant*. Vorher im gleichen Jahresbericht, anschließend an einen Nachruf auf Karl III.: *Post cuius mortem regna, que eius ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in partes a sua compage resolvuntur et iam non naturalem dominum prestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creati disponit*.

Auge hatte, läßt sein Text nicht erkennen. Von einer Selbstkrönung Rudolfs von Burgund (*coronam sibi imposuit*) spricht er zu 888 eher mißbilligend⁶.

Weitere wichtige Nachrichten zur Königserhebung Ludwigs d. K. ließen sich einem Brief Erzbischof Hattos I. von Mainz an einen ungenannten Papst entnehmen, wenn die Bedenken ausgeräumt werden könnten, die gegen seine Echtheit seit langem erhoben worden sind⁷. Überliefert allein in der kompromittierenden Gesellschaft der berüchtigten Fälschungen von Papsturkunden Pilgrims von Passau⁸ im Cod. Vindobon. lat. 1051 aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und einer etwas jüngeren ursprünglich Reichersberger, jetzt Kölner Handschrift⁹, belastet ihn vor allem, daß im Anschluß an den Bericht über die Königserhebung Ludwigs d. K. zum Ausdruck gebracht wird, der Papst hätte diese befehlen und erlauben müssen: *Sed cur hoc (die Königserhebung) sine vestra iussione et permissione factum sit, vestram haut dubitamus latere prudentiam. Nulla scilicet alia causa actum constat, nisi quia pagani inter nos et vos consistentibus impeditum est iter nostrum ad sanctam matrem nostram Romanam sedem, ita ut nec legati a nostra parvitate ad vestram dignitatem dirigi potuissent. Sed quia tandem occasio et tempus advenit, quo nostra epistola vestris obtutibus presentaretur, rogamus nostram communem constitutionem vestre dominationis benedictione roborari*¹⁰. Das vorausgesetzte Approbationsrecht des Papstes bei der ostfränkischen Königserhebung und vollends dessen uneingeschränkte Anerkennung durch Hatto von Mainz, den der Sache nach nicht unzutreffend von Regino als *totius Germaniae primas* bezeichneten Reichsregenten¹¹, ist von den Kritikern des Dokumentes als grober Anachronismus gebrandmarkt worden, als ein Motiv, das lediglich einer der Wiener Handschrift zeitgenössischen Fiktion zugetraut werden könne. Zwar hat es

⁶ Regino, Chronicon S. 130.

⁷ H. BRESSLAU, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX. (in: Hist. Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht, 1910) S. 9–30. Dort S. 27–30 die maßgebende Edition des Briefes.

⁸ Dazu E. DÜMMLER, Pilgrim von Passau und das Erzbistum Lorch (1854); ders., Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen (in: SB Berl. 47, 1898) S. 758–775; H. FICHTENAU, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau (in: Mitt. des Oberösterreichischen Landesarch. 8, 1964, S. 81–100; wiederabgedruckt in: ders., Beitr. zur Mediävistik 2, 1977).

⁹ Diese nach BRESSLAU S. 9ff. aus dem Cod. Vind. abgeleitet. Nach W. LEHR, Pilgrim, Bischof von Passau, und die Lorcher Fälschungen (Diss. Berlin 1909) S. 19, gehen beide Hss. auf eine verlorene Vorlage zurück (freundlicher Hinweis von Dr. Rudolf SCHIEFFER).

¹⁰ BRESSLAU S. 27f.

¹¹ Widmungsbrief zu „De synodalibus causis“, zuletzt hg. Fr. KURZE in der Ausgabe der Chronik (wie Anm. 1) S. XIX.

nicht an Befürwortern der Echtheit gefehlt¹², doch macht der von Theodor LINDNER und im Anschluß an diesen jüngst von Ursula PENNDORF unternommene Bagatellisierungsversuch, es werde letzten Endes nur die *benedictio* erbeten, die Gültigkeit des Erhebungsaktes also nicht in Zweifel gezogen¹³, die Sache nicht besser. Die „anstößigen“ Worte *sine vestra iussione et permissione factum* werden dadurch nicht im geringsten abgeschwächt. Der Text läßt keinen Zweifel daran, daß die post factum erbetene Zustimmung einen Mangel heilen soll, der als solcher eingeräumt und aus der Lage heraus gerechtfertigt wird.

Die Echtheitsfrage konnte als unentschieden gelten, als Harry BRESSLAU 1910 eine Entdeckung mitteilte, durch die, wie er meinte, dem Text das definitive Urteil gesprochen werde¹⁴. Der Fälscher werde dadurch entlarvt, daß er „aus Pseudoisidor große Stücke mehr oder minder wörtlich entlehnt hat“, ohne ihn zu zitieren. Die Benutzung Pseudoisidors als Stilmuster sei jedoch der angeblichen Entstehungszeit keinesfalls zuzutrauen, passe aber ebenso wie das vorausgesetzte Approbationsrecht des Papstes bei der deutschen Königswahl zur Entstehungszeit der Passauer Handschrift in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, „etwa um das Jahr 1140“. Es handele sich vermutlich um eine Stilübung aus der Zeit der „neuaufblühenden Ars dictandi“. Die Autorität eines Harry BRESSLAU tat ihr übriges, um Hattos Brief fortan aus dem Kreis der vertrauenswürdigen Zeugnisse zu verbannen. Lediglich Walter SCHLESINGER hat mit Berufung auf Georg WAITZ den Nachrichten des Briefes über die Königserhebung einen echten Kern nicht rundheraus absprechen wollen, ohne jedoch das Gewicht der Einwände BRESSLAUS in Frage zu stellen¹⁵.

BRESSLAUS Nachweise einer Pseudoisidor-Rezeption lenkte notwendigerweise die Aufmerksamkeit Horst FUHRMANNs bei seinen Forschungen über „Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen“¹⁶ auf sich. Er widmete dem Brief eine eigene Studie¹⁷. Danach war

¹² Vgl. E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3 (1888; Neudruck 1960) S. 495 Anm. 2; BM 1983d; Th. LINDNER, Die dt. Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1883) S. 215ff.; weitere Hinweise auf ältere Stellungnahmen bei BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 12f.

¹³ U. PENNDORF, Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (843). Unters. zu den späten Karolingern (1974; Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissance-Forsch. 20) S. 168ff.

¹⁴ Wie oben Anm. 7.

¹⁵ Wie oben Anm. 1.

¹⁶ H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (1972; Schriften der MGH 24/I-III).

¹⁷ H. FUHRMANN, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johannes IX. (in: MIOG 78, 1970) S. 51-62; ders., Einfluß und Verbreitung 2 S. 314 m. Anm. 49.

die Verwendung pseudoisidorischer Sätze ohne Provenienzzangabe in der Zeit um 900 alles andere als ungewöhnlich. Sie läßt sich in den Briefen der Päpste Stephan V. (885–91) und Johannes IX. (898–900) nachweisen¹⁸. An der Spitze des Modeneser Pseudoisidorcodex I.4 aus der Zeit um 880 sind mehrere Briefe des Bischofs Leodoin von Modena, vormaligen Kapellans Kaiser Ludwigs II., überliefert. Einer von ihnen, an Abt Theoderich von Nonantula gerichtet, zitiert mit Herkunftsangabe pseudoisidorische Dekretalen und schließt sich, worauf es vor allem ankommt, außerhalb der Zitate stilistisch aufs engste an Pseudoisidor an. Die Zeitstellung der Handschrift im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts gibt, anders als im Falle der Passauer Handschrift, der Annahme späterer Fiktion keinerlei Raum. Wenn das formale Indiz der ungekennzeichneten Pseudoisidoreinschübe nach BRESSLAU ausschlaggebend ist, so verliert es aufgrund der zeitnahen Modeneser Parallele nicht nur seinen anachronistischen Charakter, sondern kann sogar für die Echtheit geltend gemacht werden. Denn eine entsprechende Benutzung Pseudoisidors in Stilübungen und Briefstellern des 12. Jahrhunderts ist weder von BRESSLAU selbst noch von anderer Seite nachgewiesen worden. Dagegen läßt sich eine Kenntnis Pseudoisidors für Mainz vom Ende des 9. bis in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts nachweisen, nicht dagegen während des 12. Jahrhunderts in Bayern. Sogar die von Hatto selbst 895 in Tribur abgehaltene Reichssynode zitiert die falschen Dekretalen. Ihre Benutzung in Hattos Brief aus der Passauer Sammlung ist daher zeitgemäß und in keiner Weise auffällig.

Am Ende seiner Studie verschweigt FUHRMANN allerdings nicht die verbleibenden offenen Fragen: Die Entschuldigung des Absenders dafür, daß Ludwig „ohne Befehl und Erlaubnis“ des Papstes erhoben worden sei, und das den Brief beschließende überschwengliche Lob der Bayern, das für eine bayerische Provenienz des Textes zu sprechen scheint, bedürfen noch der Erklärung. Zunächst ist die Diskussion lediglich auf den status quo vor der Entdeckung einer Pseudoisidorbenutzung durch Harry BRESSLAU zurückgeführt. Allenfalls läßt sich sagen, daß die Benutzung der falschen Dekretalen als Stilmuster den Text eher beglaubigt.

Dem ausgehenden 9. Jahrhundert ist der Begriff einer päpstlichen Approbation durchaus nicht so fremd gewesen, wie die Kritiker ebenso wie die Verteidiger des Hatto-Briefes bisher vorausgesetzt haben. Er begegnet zunächst im Hinblick auf die Kaiserwürde. Deutlich hat sich in

¹⁸ FUHRMANN, *MIÖG* 78 S. 53; ders., *Pseudo-Isidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum* (in: *ZKG* 78, 1967) S. 20ff.

diesem Sinne Papst Johannes VIII. zur Kaiserkrönung Karls d. K. geäußert: ... *elegimus hunc merito et approbavimus una cum annisu et voto omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum atque aliorum sanctae Romanae ecclesiae ministrorum amplique senatus totiusque Romani populi gentisque togatae et secundum priscam consuetudinem solempniter ad imperii Romani sceptrum proveximus et augustali nomine decoravimus, unguentes eum oleo extrinsecus ... Neque enim sibi honorem praesumptiose adsumpsit ut imperator fieret, sed tamquam desideratus, optatus, postulatus a nobis et a Deo vocatus et honorificatus ad defendendam religionem et Christi ubique servos tuendos humiliter atque oboedienter accessit ...*¹⁹. Der konstitutiven Kaiserpromotion durch den Papst ist hier mit den Worten *elegimus ... et approbavimus* die Approbation des Kandidaten eindeutig vorgeordnet²⁰.

Wenig später, während der Vakanz der Kaiserwürde nach dem Tode des am 6. Oktober 877 gestorbenen Karl II., und nachdem Karlmann, der Sohn Ludwig d. Dt., nunmehriger Herrscher auch im Regnum Italiae, 878 vom Schlaganfall getroffen war, ging Johannes VIII. in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter. In einem an den Erzbischof Anspert von Mailand gerichteten Brief läßt er diesen und seine Suffragane dringend zu einer römischen Synode ein. Den wichtigsten Beratungsgegenstand bezeichnet er mit folgenden Worten: *Et quia Karolusmannus corporis, sicut audimus, incommoditate gravatus regnum retinere iam nequit, ut de novi regis [electione] omnes pariter consideremus, vos praedicto adesse tempore valde oportet. Et ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere, nam ipse, qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus ...*²¹.

Unmißverständlich beansprucht der Papst das Konsensrecht bei der italienischen Königserhebung, und zwar bereits mit der für das Hochmittelalter klassischen Begründung, er werde durch diese in der Kaiser-

¹⁹ Neue Edition des Textes bei W. A. ECKHARDT, Das Protokoll von Ravenna von 877 über die Kaiserkrönung Karls des Kahlen (in: DA 23, 1967, S. 295–311) S. 304–311. Die zitierte Stelle S. 306f.

²⁰ P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich 1 (1939) S. 32ff.; bes. S. 36 mit Anm. 3; E. EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland 1 (1942) S. 53f.; H. MITTEIS, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik (in: Der Vertrag von Verdun 843, hg. Th. MAYER, 1943) S. 85; W. MOHR, Die karolingische Reichsidee (1962) S. 153ff.

²¹ Epp. 7 Nr. 163 S. 133. Zur Sache zuletzt J. FRIED, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johann VIII. (in: DA 32, 1976) S. 204 mit Anm. 55 und S. 207 mit Anm. 71.

frage festgelegt²². Der König des Regnum Italiae ist *ordinandus in imperium* und deshalb vom Papst *primum atque potissimum* zu berufen und zu „wählen“. Die „Wahl“ und Approbation, die bei Karl d. K., der bereits westfränkischer König (nicht schon Italiens) war, der Kaiserpromotion und -krönung vorausging, wird hier der Königserhebung vorgeordnet, da diese die Kaisererhebung präjudiziere. Es handelt sich also nicht um eine genuine Zuständigkeit des Papstes in der Königsfrage. Seine Ingenz wird allein aus seinem bestimmenden Einfluß auf die Vergabe der Kaiserwürde abgeleitet.

Folgt man Johannes FRIED darin, daß nicht Boso von Vienne, sondern Ludwig d. St. Kaiserkandidat Johanns VIII. gewesen ist²³, so erscheint auch eine Nachricht Hinkmars zu 878 in einem anderen Licht: *Frotarius autem et Adalgarius episcopi*²⁴ *attulerunt in conventu episcoporum* (zu Troyes) *papae Iohanni praeceptum, per quod pater suus Hludouuico regnum tradiderat, petentes ex ipsius parte, ut privilegio suo ipsum praeceptum confirmaret*²⁵. Zuvor liest man ebenfalls bei Hinkmar, die Kaiserwitwe Richildis habe ihrem Sohn zu Compiègne *praeceptum, per quod pater suus illi regnum ante mortem suam tradiderat, et spatam quae vocatur sancti Petri, per quam eum de regno revestiret, sed et regium vestimentum et coronam ac fustem ex auro et gemmis* überbracht²⁶. Dieses Designationspräzept ist bisher auf die Herrschaft im Westfrankenreich bezogen worden²⁷. Dazu paßt auch, daß Hinkmar dessen Aushändigung mit der Insignienübergabe in einem Satz zusammenfaßt und in unmittel-

²² EICHMANN S. 56f.; K. G. HUGELMANN, Der Einfluß Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. (in: *MIOG* 27, 1906) S. 221 Anm. 1; W. ULLMANN, The growth of Papal government in the Middle Ages. A Study in the ideological relation of clerical to lay power (1970) S. 164; ders., Die Machtstellung des Papsttums im MA. Idee und Geschichte (1960) S. 243; H. LÖWE in: Gebhardt, Hdb. der dt. Geschichte 1 (1970) S. 206 mit Anm. 4; H. ZIMMERMANN, Imperatores Italiae (in: *Hist. Forsch. für W. Schlesinger*, hg. H. BEUMANN, 1974) S. 398 Anm. 86. E. ENGELMANN, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den dt. Königswahlen 1077–1379 (1886), beginnt mit der Erörterung erst bei Gregor VII.; D. UNVERHAU, Approbatio – Reprobatio. Stud. zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV. (1973; *Hist. Stud.* 424) hebt S. 35ff. die Bedeutung Johanns VIII. für die Geschichte des päpstlichen Approbationsanspruchs hervor, ohne Brief 163 zu berücksichtigen.

²³ Wie oben Anm. 21.

²⁴ Erzbischof Frotar von Bourges und Bischof Adalgar von Autun.

²⁵ Ann. Bertiniani zu 878, hg. F. GRAT, J. VIELLIARD, S. CLÉMENCET, L. LEVILLEIN (Paris 1964) S. 227; PENNDORF (wie Anm. 13) S. 172 Anm. 120; FRIED (wie Anm. 21) S. 207.

²⁶ Ann. Bertiniani zu 877 S. 218f.

²⁷ SCHRAMM, König von Frankreich 1 (wie Anm. 20) S. 56; SCHLESINGER, Beitr. 1 (wie Anm. 1) S. 119.

barem Anschluß daran die Königserhebung Ludwigs sowie seine Weihe und Krönung durch Hinkmar von Reims erzählt. Allerdings ist es dann unerfindlich, weshalb Ludwig auf eine Bestätigung des Präzeptes durch den Papst Wert gelegt haben sollte, nachdem er nicht nur in aller Form zum König im Westfrankenreich erhoben und gekrönt war, sondern obendrein 878 zu Troyes nochmals die Krone aus der Hand des Papstes empfangen hatte. Johannes FRIED vermutet daher, das Präzept habe sich auf das Kaisertum, das Erbe Ludwigs II., bezogen²⁸. In diese Richtung weist es, daß Hinkmar unmittelbar nach dem Präzept *spatam quae vocatur sancti Petri, per quam eum de regno revestiret*, durch Richildis überreichen läßt. Denn das Schwert des hl. Petrus könnte sich sehr wohl auf die Kaiserwürde beziehen²⁹. Der Papst hat die Bitte um Bestätigung des Präzeptes mit der Gegenforderung einer Bestätigung der Schenkung von Saint-Denis durch Karl d. K. an die römische Kirche beantwortet. Diese galt jedoch als Fälschung, das Geschäft kam nicht zustande. Die Bestätigung eines Präzeptes Karls d. K., das dem Sohn die Nachfolge auch in der Kaiserwürde sichern sollte, hätte den Papst genötigt, von seinem Rechtsanspruch abzurücken³⁰. Ein kaiserliches Designationsrecht war mit dem von Johannes VIII. beanspruchten Wahl- und Approbationsrecht nicht zu vereinbaren. Hinkmar mag als Gegner der Kaiserpolitik Karls d. K.³¹ keine Neigung verspürt haben, das Designationspräzept ausdrücklich auch auf die Nachfolge im Kaisertum zu beziehen.

Der Brief Johannes VIII. an Anspert von Mailand entlastet Hattos Entschuldigung gegenüber dem Papst aber nicht nur von dem Vorwurf des Anachronismus. Er liefert auch den Rahmen für die Interpretation. Die Bitte, die ohne Befehl und Erlaubnis des Papstes geschehene Königserhebung Ludwigs IV. nachträglich zu segnen, war auf diesem Hintergrund nur sinnvoll, wenn Hatto Arnulfs unmündigen Sohn auch als dessen Nachfolger in der Kaiserwürde betrachtet wissen wollte. Nicht Ludwigs Königswürde konnte bei fehlender päpstlicher Approbation mangelhaft erscheinen, wohl aber sein Anspruch auf die Nachfolge im Kaisertum, und Hattos Darlegung der Hindernisse, die einer rechtzeitigen Verständigung mit dem Papst im Wege gestanden hatten, war dazu bestimmt, dem Kaisersohn den Weg nach Rom offen zu halten.

Als Zeugnis für eine solche Absicht steht Hattos Brief nicht allein. Die gleiche Passauer Sammlung, die ihn überliefert, enthält auch einen Brief

²⁸ FRIED S. 207.

²⁹ So schon EICHMANN 1 (wie Anm. 20) S. 52.

³⁰ FRIED (wie Anm. 21) S. 207f.

³¹ PENNDORF (wie Anm. 13) S. 74ff.

Erzbischof Theotmars von Salzburg an Papst Johann IX., der sich in seinem Inhalt mit dem Brief des Mainzers eng berührt³². An seiner Echtheit hat auch BRESSLAU nicht gezweifelt³³. Es kommt nun darauf an, daß sich Hattos Brief einem Vergleich mit dem unbezweifelten Salzburger Schreiben gewachsen zeigt.

Gemeinsam mit seinen Suffraganbischöfen Waldo von Freising, Erchanbald von Eichstätt, Zacharias von Säben, Tuto von Regensburg und Richarius von Passau führt Theotmar lebhaft Beschwerde wegen eines schwerwiegenden Eingriffs der römischen Kirche in die Rechte des Bistums Passau und damit der Salzburger Kirchenprovinz³⁴. Wie wir erfahren, sind mit päpstlicher Vollmacht ein Erzbischof und zwei Bischöfe in Mähren erschienen als einem Land, das „unseren Königen und unserem Volk, auch uns selbst mit seinen Bewohnern sowohl im christlichen Kult als auch durch weltliche Tributzahlungen unterworfen war, weil sie von hier aus die Glaubensbotschaft zuerst empfangen haben und aus Heiden zu Christen gemacht worden sind“³⁵. So habe auch der Bischof von Passau, zu dessen Diözese das Land seit der Bekehrung seiner Bewohner gehörte, dort stets ungehinderten Zutritt gehabt und seine Bischofspflichten ebenso erfüllen können wie die zuständigen Grafen die ihrigen. (Der zurückliegende Streit über und mit Methodius wird geflissentlich übergangen.) Sodann begannen die Mährer jedoch, vom Teufel getrieben, *christianitatem abhorrere et omnem iusticiam detractare belloque laces-*

³² Hg. BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 22–26; Germ. Pont. 1 S. 163f. Nr. 14; A. BRACKMANN, Stud. und Vorarbeiten zur Germ. Pont. 1 S. 5; A. SCHULZE, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten (876–962) (Diss. Berlin 1926) S. 73ff. Vgl. auch E. HERRMANN, Slawisch-germanische Beziehungen im südostdt. Raum von der Spätantike bis zum Ungarnsturm. Ein Quellenbuch mit Erläuterungen (1965; Veröff. des Collegium Carolinum 17) S. 182ff.

³³ BRESSLAU S. 12.

³⁴ Zu den Vorgängen innerhalb Mährens seit dem Tode Svatopluks 894 und zur Geschichte der Beziehungen Mährens zum ostfränkischen Reich und zur römischen Kirche vgl. DÜMMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 12) S. 390, 460f., 463ff.; M. HEUWIESER, Geschichte des Bistums Passau 1 (1939; Veröff. des Instituts für ostbairische Heimatforsch. in Passau 20) S. 175ff.; K. REINDEL in: Hdb. der bayerischen Geschichte 1, hg. M. SPINDLER (1967) S. 204ff. Zum Brief Theotmars J. SCHUR, Königtum und Kirche im ostfränkischen Reiche vom Tode Ludwigs des Dt. bis Konrad I. (1931) S. 58ff.; HERRMANN (wie Anm. 32) S. 185f.; H. HOFFMANN, Böhmen und das dt. Reich im hohen MA (in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18, 1969) S. 16; PENNDORF (wie Anm. 13) S. 172ff.

³⁵ *Sed venerunt . . . de latere vestro tres episcopi, videlicet Iohannes archiepiscopus, Benedictus et Danihel episcopi, in terram Sclauorum qui Maravi dicuntur, que regibus nostris et populo nostro, nobis quoque cum habitatoribus suis subacta fuerat tam in cultu christianę religionis, quam in tributo substantie secularis, quia exinde primum imbuti et ex paganis christiani sunt facti.* BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 22.

*sere et obsistere sevissime*³⁶, so daß der Bischof und seine Prediger das Land nicht mehr betreten konnten. Nun aber brüsten sie sich auch noch, durch eine große Menge Geldes erreicht zu haben, daß der Papst die genannten Bischöfe zu ihnen geschickt und im Passauer Bistum auf unerhörte und unkanonische Weise ein Schisma hervorgerufen habe. Denn ein Bistum sei nun in fünf geteilt. Die im Namen des Papstes eingetroffenen Bischöfe hätten in ein und demselben Bistum einen Erzbischof und drei Bischöfe als dessen Suffragane ohne Wissen des Erzbischofs und Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs eingesetzt. Zwar habe der Vorgänger des Papstes auf Bitten des Herzogs Svatopluk Wiching zum Bischof geweiht, aber nicht für den Bereich der alten Passauer Diözese, sondern *in quandam neophitam gentem, quam ipse dux bello domuit, et ex paganis christianos esse patravit*³⁷. Nachdem diesen Slawen nun aber *locus familiaritatis apud legatos vestros* eingeräumt worden sei, hätten sie diffamierende Lügen verbreitet und gesagt, *nos et cum Francis et Alamannis scandalum et discordiam habuisse, cum hoc falsum esse ex hoc convincitur, quia amicissimi nostri sunt et caritative cooperatores*. Das Recht sei jedoch in dem entstandenen Streit ganz auf seiten der ostfränkischen Könige und Fürsten, der Papst müsse darauf sehen, *ne peior pars confortetur et melior infirmetur*.

Der Nachweis, daß Theotmar von Salzburg und seine Suffragane in diesem missionspolitischen Konflikt mit der römischen Kirche die *pars melior* vertreten, wird nun auf folgende Weise geführt: *Progenitores namque serenissimi senioris nostri Hludouuici, videlicet imperatores et reges, ex christianissimo Francorum genere prodierunt, Moimarii vero Sclavi a paganis et ethnicis venerunt. Illi potentia imperiali Romanam rem publicam sublimaverunt, isti damnauerunt; illi christianum regnum confortauerunt, isti infirmauerunt; illi toto mundo spectabiles apparuerunt, isti latibulis et urbibus occultati fuerunt; illorum consilio apostolica sedes pollebat, istorum persecutione christianitas dolebat*.

Der Kontrastvergleich erinnert an den Prolog der Lex Salica. Die Abstammung Ludwigs d. K. von Kaisern und Königen aus einem allerchristlichsten Geschlecht der Franken³⁸ wird die heidnische Vergangenheit

³⁶ BRESSLAU S. 23.

³⁷ BRESSLAU S. 24. Über Wiching, Kanzler Arnulfs und Bischof von Neitra, vgl. HEUWIESER 1 S. 171ff.; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der dt. Könige 1 (1959; Schriften der MGH 16/I) S. 204ff.; F. PRINZ in: Hdb. der bayerischen Geschichte 1, hg. M. SPINDLER (1967) S. 360 und 366.

³⁸ Ludwig v. d. Provence, der am 22. Februar 901 von Benedikt IV. zum Kaiser gekrönt worden ist, war 890 durch die Großen der Provence u. a. mit folgender Begründung zum König erhoben worden: *Nullus melius rex fieri debuisset quam ille qui ex*

der Slawen Moimars gegenübergestellt. Ludwigs Vorfahren haben mit kaiserlicher Machtfülle das römische Reich erhöht, jene haben es geschädigt. Der Gegensatz von Christentum und Heidentum wird ausgeschöpft, aber auch, eng damit verbunden, die Leistung der Karolinger für den apostolischen Stuhl und das römische Reich zugunsten der *pars melior* geltend gemacht. So kommt im Konflikt der bayerischen Kirche mit Rom der funktionale Zusammenhang zwischen Kaisertum und Missionspolitik mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck. Welche andere Instanz außer dem Kaisertum hätte denn auch aufgeboten werden können, wenn die *apostolica sedes* selbst an den Grenzen des Frankenreichs mit missions- und kirchenpolitischen Maßnahmen konkurrierend eingriff? Der Fall erscheint exemplarisch auch wegen der Verknüpfung kirchlicher und weltlicher Fragen. Die politischen Herrschaftsrechte sind ebenso bedroht wie die kirchlichen Zuständigkeiten. Der kirchenorganisatorische Eingriff hat nach Theotmars Darstellung erhebliche politische Folgen zum Nachteil des ostfränkischen Reichs. Die drohende kirchliche Emanzipation der Mährer von der bayerischen Kirche wird die politische zur Folge haben.

Auf das Kaisertum, auf die Verdienste der Karolinger für das römische Reich und das Papsttum sowie auf die kaiserlichen Vorfahren Ludwigs d. K. wird aber auch aus kompensatorischen Gründen hingewiesen. Denn ausgerechnet in einer Lage wie dieser, in der es eines Kaisers mehr denn je bedurft hätte, stand ein König an der Spitze des Reichs, dessen Idoneität für das höchste Herrscheramt allein schon wegen seiner Minderjährigkeit zweifelhaft erscheinen konnte. Theotmar fährt daher fort: *In omnibus his iuvenulus rex noster nulli predecessorum suorum secundus, nulli est inferior, sed secundum virtutem a Deo sibi datam sanctę Romanę ecclesię et vobis summo patri cum omnibus regni sui principibus adiutor optat esse fortissimus. Omne namque regnum divinitus sibi commissum ad dei servitium suumque adiutorium unum vult et operatur. Unde et pace viget et concordia gratulatur atque ad vestram paternitatem sicut patres sui se pertinere letatur*³⁹.

Nicht damit genug, daß Ludwig trotz geringen Alters dem Vergleich mit seinen Vorgängern gewachsen ist, er wünscht auch mit allen Fürsten seines Reichs den Schutz der römischen Kirche und des Papstes zu übernehmen, kandidiert also für die Kaiserwürde⁴⁰. Theotmar bestätigt damit

prosapia imperiali prodiens ... Akten der Versammlung von Valence, Capit. 2 S. 376, hervorgehoben von R. HIESTAND, Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jh. (1964; Geist und Werk der Zeiten 9) S. 88 Anm. 23.

³⁹ BRESSLAU S. 24f.

⁴⁰ Zu Imperialismen in den DD Ludwigs d. K. vgl. PENNDORF (wie Anm. 13) S. 166f. sowie, zur Arenga des D LdK 26, H. BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums für die

Hatto von Mainz, der die gleiche Absicht auf indirekte Weise zum Ausdruck gebracht hat. Die Wahrnehmung der kaiserlichen Schutzpflicht für die römische Kirche als *adiutor fortissimus* setzt freilich voraus, daß der Kandidat über ein nach Wollen und Handeln geeinigtes Regnum gebietet, sich des Friedens und der Eintracht erfreut und wie seine Väter sich mit dem Papsttum verbunden weiß.

Dies zu betonen hat Theotmar allerdings auch deshalb allen Anlaß, weil die Gegenseite behauptet hatte, zwischen den Bayern auf der einen und den Franken und Alemannen auf der anderen Seite herrsche Zwietracht⁴¹. Diese Behauptung war nicht ganz aus der Luft gegriffen. Die genannten drei Stammesgebiete decken sich, wenn man von dem der nichtgenannten Sachsen absieht, mit der Reichsteilung beim Tode Ludwigs d. Dt., dessen Sohn Karlmann von der Basis seines bayerischen Regnum aus in Italien als Rivale Karls d. K. um die Kaiserwürde aufgetreten war und nach Karls Tod sich im Regnum Italiae tatsächlich durchsetzte. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß diese Konstellation die Möglichkeit eines definitiven Zerfalls des ostfränkischen Reichs in drei selbständige Teilreiche auf Dauer in sich geschlossen habe⁴². Eine Selbstverständlichkeit war die politische Einheit des ostfränkischen Regnum damals noch nicht. Einen Wandel fassen wir zuerst bei der Erhebung Arnulfs von Kärnten 887. Mit dem Wahlgedanken und der Weigerung Arnulfs, auch die westfränkische Königswürde zu übernehmen, tritt ein supragentiles Gemeinschaftsbewußtsein der späteren deutschen Stämme auf der Ebene des politischen Handelns hervor⁴³. Ähnliches gilt, wie Regino von Prüm und nun auch der Brief Hattos von Mainz bezeugen, für die Erhebung

Entstehung der dt. Nation im Spiegel der Beziehungen von Reich und Herrscher (demnächst in: Aspekte der Nationenbildung im MA = Nationes. Hist. und philologische Unters. zur Entstehung der europäischen Nationen im MA, hg. H. BEUMANN und W. SCHRÖDER, 1) S. 355 Anm. 142. Danach ist in der *Arenga Novimus nos ad sacra regimina et ad imperialem auctoritatem per sanctorum suffragia posse in futurum proficere* ... das Wort *imperialem* durch die doppelte Überlieferung gesichert. Es erhält dadurch Gewicht, daß unter den Intervenienten Theotmar von Salzburg und die in seinem Brief a. d. Jahre 900 genannten Suffraganbischöfe mit Ausnahme des am 16. September 902 verstorbenen Richarius von Passau erscheinen. Statt seiner wird der Nachfolger Burchard genannt. SCHUR (wie Anm. 34) S. 60.

⁴¹ BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 24. Vgl. oben S. 150.

⁴² REINDEL (wie Anm. 34) S. 201.

⁴³ W. SCHLESINGER, Kaiser Arnulf und die Entstehung des dt. Staates und Volkes (in: HZ 163, 1941, S. 457–470; wiederabgedruckt in: Die Entstehung des dt. Reiches, hg. H. KÄMPF, 1956, Wege der Forsch. 1, S. 94–109 sowie in: SCHLESINGER, Beitr. 1, wie Anm. 1, S. 233–244); ders. Beitr. 1 S. 125ff., 147ff. und 266f.; anders E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der dt. Geschichte (1968; Schriften der MGH 21) S. 67ff. Vgl. auch die Fortsetzung der Diskussion in: HZ 208 (1969) S. 379ff. (SCHLESINGER), 775ff. (HLAWITSCHKA), 783ff. (SCHLESINGER).

Ludwigs d. K. Wenn Theotmar die *concordia* des ostfränkischen Reichs unter Ludwig d. K. betont, so will er damit nicht nur den Kaiserkandidaten qualifizieren, sondern auch Moimars Argument der *discordia* zurückweisen.

In die gleiche Richtung zielt aber auch, am Schluß seines Briefes, Hatto von Mainz: *Iterum iterumque vestre dignitatis auribus replicamus, quod tam episcopi quam laici Bauuarienses in religione christianitatis nulla gente inferiores esse probantur, neque umquam Franci absque illorum auxilio aut in ecclesiasticis rebus vel in bellicis negociis nominatim vel fama dignum aliquid peregerunt, sicut neque illi absque istis*. Neben dem vorausgesetzten Approbationsrecht des Papstes bei der ostfränkischen Königswahl galt dieses Lob der Bayern als Fälschungsindiz, als Hinweis auf eine bayerische Provenienz des Textes⁴⁴. In Wahrheit erklärt es sich zwanglos als nachdrückliches Dementi der von der mährischen Seite behaupteten *discordia*. Der Schluß des Mainzer Briefes hat bei Theotmar sein inhaltliches Gegenstück in der von ihm hervorgehobenen Einheit des Wollens und Wirkens eines in Frieden und Eintracht bestehenden Regnum. Hauptgegenstand beider Briefe ist die mährische Frage, in der Hatto dem bayerischen Episkopat seine volle Unterstützung gewährt. In beiden Briefen wird Ludwig d. K. als Kandidat für die Kaiserwürde empfohlen, wenn auch auf ganz verschiedene Weise, und gerade dies läßt sich schwerlich mit der Annahme erklären, Hattos Brief sei eine Fiktion auf der Grundlage des echten Theotmar-Briefes. Hattos emphatisches Bekenntnis zur Solidarität der Franken und Bayern ist, weit davon entfernt, die Authentizität des Textes in Frage zu stellen, aus der durch Theotmars Brief erkennbaren Lage heraus vollständig zu erklären und daher im Gegenteil ein besonders bemerkenswertes Kennzeichen der Echtheit. Beide Briefe zielen kirchenpolitisch in die gleiche Richtung und setzen daher eine vorausgegangene Absprache ihrer Absender voraus, sind Dokumente einer gemeinsamen Aktion und insofern selbst Zeugnis der *concordia*, zu der sie sich beide bekennen. Auf eine Absprache mit den bayerischen Bischöfen bezieht sich Hatto ausdrücklich, wenn er von ihnen sagt: *apud nos conquerentes postulaverunt, ut vestre notice manifesta faceremus, quia et illi per se ipsos vobis eadem innotescere vita comite promittebant*⁴⁵.

Gegen Hattos Brief ist schließlich noch das Fehlen des Papstnamens vorgebracht worden. Die Adresse lautet schlicht *Domno sancte et apostolice*

⁴⁴ BM 1983d; FUHRMANN, MIOG 78 S. 61f.

⁴⁵ BRESSLAU S. 29.

et universalis Romanę ecclesię pape. Theotmar nennt an entsprechender Stelle den Namen des im April 898 erhobenen und im Mai 900 verstorbenen Johannes IX. Da sein Brief die am 4. Februar 900 erfolgte Königserhebung Ludwigs d. K. voraussetzt, ergeben sich für seine Zeitstellung enge Grenzen. Der Tod Johans IX. kann jedenfalls bei der Abfassung in Salzburg noch nicht bekannt gewesen sein. Bei der zeitlichen Einordnung ist aber auch Theotmars Anspielung auf die Einfälle der Ungarn in Italien zu berücksichtigen: *Pecuniam vestro iuri debitam propter infestam paganorum sevitiā nec per me perferre nec per alios poteram transmittēre; sed quia dei gratia liberata est Italia, quantocius poterō, vobis transmisero*⁴⁶. Dem entspricht Hattos Entschuldigung der versäumten rechtzeitigen Einholung des päpstlichen Konsenses zur Königserhebung Ludwigs d. K. (*quia paganis inter nos et vos consistentibus impeditum est iter nostrum ad sanctam matrem nostram Romanam sedem, ita ut nec legati a nostra parvitate ad vestram dignitatem dirigi potuissent*)⁴⁷. In beiden Briefen wird der Abzug der Ungarn vorausgesetzt, die Italien im Juli 900 verlassen haben dürften⁴⁸. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Verkehr zwischen Rom und dem ostfränkischen Reich blockiert. Dies erklärt auf die natürlichste Weise, daß der römische Pontifikatswechsel vom Mai 900 später bekannt werden konnte als der Abzug der Ungarn aus Oberitalien. So hat Theotmar seinen Brief an einen bereits seit mehreren Wochen verstorbenen Papst adressiert, während Hatto, wenn er den Namen in der Adresse ausließ, vom Ableben Johans IX. schon Kenntnis gehabt haben dürfte, nicht aber von der Nachfolge Benedikts IV. Von einem Brief Hattos an Papst Johannes IX. kann also nicht gesprochen werden, und die Anomalie der Adresse erklärt sich aus der besonderen Lage⁴⁹.

⁴⁶ BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 26. Zur Sache vgl. HERRMANN (wie Anm. 32) S. 186 mit Anm. 216.

⁴⁷ BRESSLAU S. 27f

⁴⁸ DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3 S. 510; BM 1988d und 1991a. Terminus post quem ist der 24. Juni 900, an welchem Tage Bischof Liutward von Vercelli von den Ungarn auf der Flucht erschlagen wurde. Noch im gleichen Jahr unternahmen die zunächst nach Pannonien zurückgekehrten Ungarn einen Einfall in Bayern, wo sie am 20. November 900 eine Niederlage erlitten. Ann. Fuldenses, hg. Fr. KURZE (1891; Scr.rer.Germ.) S. 134f.; DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 12) S. 515. Im Spätsommer des Jahres brach Ludwig v. d. Prov. nach Italien auf und nahm im Oktober zu Pavia die Huldigung der Großen des Regnum Italiae entgegen. HIESTAND (wie Anm. 38) S. 102.

⁴⁹ Wäre Hattos Brief das Werk eines Fälschers, so müßte dieser den echten Brief Theotmars benutzt haben, da anders die sachlichen Übereinstimmungen nicht erklärt werden könnten. Da auch der Papstname aus dieser „Vorlage“ hätte gewonnen werden können, wird dessen Fehlen bei Hatto auf solchem Wege gerade nicht erklärt.

Sind die Briefe nach ihren übereinstimmenden Aussagen unverzüglich auf die ersten Nachrichten über den Abzug der Ungarn aus Italien hin verfaßt und abgeschickt worden, so daß der Name des inzwischen amtierenden Papstes noch nicht bekannt war, so gehören sie in den Juli oder August des Jahres 900.

Die Echtheit von Hattos Brief hat Konsequenzen, denen hier nicht in jeder Hinsicht nachgegangen werden kann. Er bietet zunächst eine Darstellung der Erhebung Ludwigs d. K., die Reginos Nachricht ergänzt. Nach dem Tode Kaiser Arnulfs, so heißt es, *in nostris partibus vacillavit navis ecclesie. Quem regem eligeret, parvo tempore inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et totius populi consensu in regem elevaretur; et quia reges Franchorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova institutione insidere*⁵⁰. Obwohl im Ergebnis mit der Wahl Ludwigs d. K. das Erbrecht berücksichtigt worden ist, geht Hatto wie selbstverständlich von der Wahl aus, obendrein aber auch von einer anfänglichen Ratlosigkeit in der Frage des Kandidaten. Subjekt dieser Ratlosigkeit, aber auch der großen Furcht, daß das festgefügte Reich sich in Teile auflösen könne – wovon, wie wir gesehen haben, die Mährer ohnehin sprachen –, ist die *navis ecclesie*, die infolge der Thronvakanz schwankte. Doch dann wurde der Sohn des Kaisers trotz seiner Minderjährigkeit (*quamvis parvissimus*) auf einmütigen Ratschluß der Fürsten und mit Zustimmung des ganzen Volkes zum König erhoben. Den *principes* entsprechen die *proceres et optimates*, die nach Regino den König „kreiert“ haben. Der *totius populi consensus* konnte sich dann auf eine Akklamation (Vollbort) beziehen. An eine Königshuldigung der Fürsten ist zu denken, wie sie nach Reginos ausdrücklichem Zeugnis Ludwig d. K. später durch die Großen Lotharingens in Diedenhofen geleistet worden ist⁵¹. Die Einmütigkeit der Fürsten und des Volkes kam nach Hatto *divino instinctu* zustande, wird also in die Beleuchtung einer Inspirationswahl gerückt, die in fränkischer Zeit zuerst durch die *Ordinatio Imperii* Ludwigs d. Fr. von 817 bezeugt wird⁵². Doch zuvor war die *navis ecclesie* im Zweifel, wen sie „wählen“ solle. Der Begriff *ecclesia* muß nicht auf die Geistlichkeit eingeengt werden, er kann sehr wohl „Christenheit“ bedeuten und insofern die *princi-*

⁵⁰ BRESSLAU S. 27.

⁵¹ Hg. KURZE S. 148; SCHLESINGER, Beitr. 1 (wie Anm. 1) S. 150.

⁵² SCHLESINGER, Beitr. 1 S. 99; E. BOSCHOF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (1969; Kölner hist. Abh. 17) S. 38ff.

pes und den *totus populus* einschließen, denen der konstitutive Erhebungsakt zugeschrieben wird⁵³. Die Geistlichkeit kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich allein schon daraus, daß sich Hatto selbst am Schluß seines Berichtes mit der Verbform *maluimus* dem Kreis derer zuordnet, die an der Entscheidung beteiligt waren. Wir können ohnehin davon ausgehen, daß Hatto nach dem Tode Arnulfs ebenso wie 911 die Thronfolge maßgebend beeinflusst hat. Für den minderjährigen Ludwig hat er die Regentschaft geführt⁵⁴. Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres seine rechtserhebliche Mitwirkung an der Thronfolgeregelung, so groß auch immer sein politischer Einfluß gewesen sein mag⁵⁵. Was könnte also Hatto im Sinn gehabt haben, wenn nach seiner Darstellung die *ecclesia* anfänglich im Zweifel war, *quem regem eligeret*?

Die weiteren Ausführungen des Briefes verraten die Kenntnis des päpstlichen Anspruchs auf Approbation des Kandidaten für die Kaiserwürde. Eine solche hatte, wie wir gesehen haben, Papst Johannes VIII. bei der Kaisererhebung Karls d. K. dem konstitutiven Erhebungsakt vorgeordnet (*elegimus . . . et approbavimus*)⁵⁶. Es konnte naheliegen, die Kö-

⁵³ Nach Nikolaus I. sind die Päpste *principes super omnem terram, id est super universam ecclesiam. Terra enim ecclesia dicitur*. Epp. 6, epp. Nic. I. Nr. 88; W. MOHR, Die karolingische Reichsidee (1962) S. 142 mit Anm. 572. Dort Hinweis auf weitere Belege bei P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio (1929, 1957) S. 23f. In der gleichen begriffsgeschichtlichen Tradition steht auch Wipo, der Gesta Chuonradi c. 1 (hg. H. BRESSLAU, 1915; Scr.rer.Germ.) S. 9 die Krise nach dem Tode Heinrichs II. mit dem Verbum *vacillare* beschreibt und im gleichen Satz das väterlos gewordene Reich variierend als *res publica, imperium, ecclesia* und *patria* bezeichnet. Dazu H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (in: Das Königtum, 1956; Vortr. und Forsch. 3; nachgedruckt in: H. BEUMANN, Wissenschaft vom MA, 1972) S. 190ff. (140ff.). Zur Schiffs-Metapher allgemein: E. SCHÄFER, Das Staatsschiff. Zur Präzision eines Topos, in: Toposforschung, hg. P. JEHN (Respublica Literaria 10, 1972), S. 259-292.

⁵⁴ SCHUR (wie Anm. 34) S. 56; Th. SCHIEFFER in: DD, Die Urk. der dt. Karolinger 4 (1960) S. 76; FLECKENSTEIN 1 S. 212f.; vgl. auch die Hervorhebung Hattos in DLdK 60 sowie die Kennzeichnung seiner Stellung durch Regino von Prüm (oben Anm. 11); P. HERDE, Hatto I., Erzbischof von Mainz (in: NDB 8, 1969) S. 60; H. BEUMANN, Erzbischof Hatto I. von Mainz (in: Hessischer Rundfunk, Schulfunk Jg. 26, Jan.-Juli 1971, Geschichte) S. 35-42; U. REINHARDT, Unters. zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im Fränkischen und Dt. Reich (751-1250) (1975; Unters. und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 4) S. 89.

⁵⁵ Sie ist freilich auch nicht auszuschließen. Eine Beteiligung der Geistlichkeit am weltlichen Erhebungsakt wird für Deutschland erstmalig 1002 bei der Erhebung Heinrichs II. erkennbar. Vgl. REINHARDT S. 250. Die dort angeführten Indizien für eine Beteiligung des Episkopates an der Wahl sind allerdings von solcher Art, daß, falls man sie anerkennt, aufgrund von Hattos Brief Entsprechendes auch für die Wahl von 900 anzunehmen wäre.

⁵⁶ Siehe oben S. 146. Der Papst spricht hier von sich selbst im Wir-Stil. Von einer Wahl im heutigen Sinne des Wortes kann also nicht die Rede sein, eher von einer „Aus-

nigerhebung des Kaiser Kandidaten nach diesem Muster darzustellen. Hatto, den Regino von Prüm wenige Jahre später als *primas totius Germaniae* angedredet hat, mochte, wenn er von der *ecclesia* sprach, die nach dem Tode Arnulfs einen Nachfolger auszuwählen hatte, in erster Linie an sich selbst gedacht haben.

Mit auffälligem Nachdruck betont Hatto die Zweifel, die in der Nachfolgefrage bestanden. Immerhin hatten die Großen der Thronfolge eines legitimen Erben Arnulfs bereits vor dessen Geburt zugestimmt und 897 dem Kind einen Treueid geleistet⁵⁷. Was damals, da der Kaiser schon leidend gewesen zu sein scheint, allenfalls befürchtet werden mußte, war bei seinem Tode Wirklichkeit geworden. Er hatte ein Kind als Thronerben hinterlassen. So war die Minderjährigkeit des Erben wohl der hauptsächlichliche Grund für die Unsicherheit derer, die jetzt zu entscheiden hatten. Die Königserhebung eines solchen war ohne Vorbild in der karolingischen Dynastie. Karl d. E. war erst jüngst zweimal wegen seiner Unmündigkeit von der Thronfolge ausgeschlossen worden⁵⁸. Hatto vermeidet allerdings jeden Hinweis auf das dynastische Erbrecht oder auf eine beim Tode Arnulfs bereits bestehende Festlegung der Großen auf die Thronfolge Ludwigs. Dies wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß Hatto die päpstliche Approbation des Kaiser Kandidaten vor seiner Königserhebung anzuerkennen für notwendig hielt. Dies erforderte, die Königserhebung so darzustellen, daß sie den päpstlichen Vorstellungen nahekam. Das Verfahren mußte der Idoneität jede Chance geben, und es konnte dem Kandidaten für die Kaiserwürde, der vom Papst auszuwählen und zu „approbieren“ war, nur nützen, wenn ihn zuvor die *ecclesia in nostris partibus* „gewählt“ hatte. So erklärt sich auch zwanglos der abschließende Hinweis auf die frühere Sitte, nach der die Könige der Franken immer aus ein und demselben Geschlecht hervorgegangen waren, und an deren Stelle man keine neue Gewohnheit oder Regelung habe treten lassen wollen, als auf einen nur subsidiären, letztrangigen Entscheidungsgrund. Der Aressat sollte den Eindruck gewinnen, es sei bei den Beratungen von einer völlig offenen Lage ausgegangen worden, in der Alternativen bis hin zur Abkehr vom Karolingerhause erörtert worden seien.

Auf nur allzu durchsichtige Weise verschleiert diese Darstellung, daß Ludwig *quamvis parvissimus* Arnulfs Nachfolger im Königtum wurde,

wahl“ des Kandidaten. Insofern sind die Erörterungen über eine „Kaiserwahl“ Karls d. K. (vgl. oben Anm. 20) gegenstandslos.

⁵⁷ SCHLESINGER, Beitr. 1 (wie Anm. 1) S. 153.

⁵⁸ SCHLESINGER, Beitr. 1 S. 153; PENNDORF (wie Anm. 13) S. 171 mit Anm. 1213.

quia reges Franchorum semper ex uno genere procedebant, und weil an dieser Rechtsgewohnheit festgehalten werden sollte. Wenn auch nur im Nachhinein und subsidiär geltend gemacht, ist dies der Sache nach die einzige Rechtfertigung dafür, daß die Bedenken gegenüber der Minderjährigkeit zurückgestellt worden sind. Denn Hattos Glaubensüberzeugung, die Entscheidung sei *divino instinctu* zustande gekommen, bedeutet noch keine Option für die freie Wahl zu Lasten des Erbrechts. Auch 817 hatte Gott der Aachener Reichsversammlung nach dreitägigem Fasten nur eingegeben, das Erbteilungsrecht einzuschränken, das Erbrecht als solches aber nicht außer Kraft zu setzen.

Aber ist alles andere, die Einführung der *ecclesia* als primären Handlungsobjektes, ihr anfängliches Schwanken, ihre Furcht vor einem Zerfall der Reichseinheit, und schließlich auch die Hinstellung der gewohnheitsrechtlichen Bindung an das Karolingerhaus als eines bloß subsidiären Entscheidungsgrundes nur Beiwerk, zweckgerichtete Anpassung an päpstliche Vorstellungen und Ansprüche? Von einer Krönung, wie Regino es tut, spricht Hatto nicht. Dies muß die Nachricht des Chronisten nicht in Frage stellen. Die den konstitutiven Akt bezeichnenden Verben – *sublimant* bei Regino, *elevaretur* bei Hatto – sind synonym. Erhoben wird bei Regino der bereits gekrönte und mit den Abzeichen seiner Würde bekleidete König. Die Absicht des Briefes nötigte Hatto nicht, die Handlung in allen Einzelheiten zu erzählen. Wenn es sich, was wahrscheinlich ist, um eine geistliche Krönung und dann selbstverständlich auch um eine Salbung, die Regino ebensowenig erwähnt, gehandelt hat⁵⁹, so konnte deren Übergehung bei Hatto auf der Besorgnis beruhen, der Papst werde sich dadurch nur um so mehr übergangen fühlen. Wie sehr aber auch immer solche Intentionen Hattos Darstellung beeinflusst haben mögen: Die Lage des ostfränkischen Reiches beim Tode Arnulfs läßt den Bericht in manchen Einzelheiten plausibel erscheinen. Die Minderjährigkeit war nicht nur für die Kaiserkandidatur abträglich, sie mußte es auch, vollends in der gegebenen politischen Lage, für das Königtum sein. Es liegt auf der Hand, daß ernsthafte Bedenken geäußert worden sind, bevor die Entscheidung zugunsten des unmündigen Thronfolgers fiel. Die Sorge um die bedrohte Reichseinheit darf gewiß nicht als bloße Redensart aufgefaßt werden. In einer poetischen Klage um das Reich wird sie wenige Jahre später vom Bischof Salomo III. von Konstanz geäußert⁶⁰. Noch zu

⁵⁹ SCHLESINGER, Beitr. 1 S. 154; REINHARDT S. 89.

⁶⁰ Poetae 4, S. 298ff. v. 117ff.; HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 43) S. 187 mit Anm. 4; PENNDORF S. 171 mit Anm. 1216. Salomo III. von Konstanz war engster Vertrauter Hattos. FLECKENSTEIN 1 (wie Anm. 37) S. 212.

919 begründet Adalbert, der Continuator Reginonis, die letztwillige Verfügung Konrads I. zugunsten der Nachfolge Heinrichs I. im Königtum mit den Worten: *ne in eligendo post se rege discidium regni feret*⁶¹. Diese Gefahr – so darf man aus Hattos Worten schließen – war durch ein Festhalten am Hause der Karolinger am ehesten zu bannen. Doch dieser Gesichtspunkt nötigte noch nicht zur Erhebung des minderjährigen Kaisersohnes. Der 879 geborene Karl d. E., König im Westfrankenreich seit 893⁶², ist 900 ebensowenig wie nach dem Aussterben der ostfränkischen Linie der Karolinger 911 von den Großen des Ostfrankenreichs eingeladen worden. Weder er noch Ludwig d. K., sondern Ludwig von der Provence scheint damals der Kaiserkandidat sowohl des Papstes als auch des Reimser Erzbischofs Fulco gewesen zu sein. Ludwig d. K. ist aber auch unter Ausschluß Zwentibolds erhoben worden, seines Stiefbruders aus einer illegitimen Verbindung des Vaters, Königs in Lotharingen. Über ihn hatte Hatto schon vor dem Ableben Arnulfs das politische Urteil gesprochen⁶³.

⁶¹ Hg. KURZE (wie Anm. 1) S. 156.

⁶² Karl d. E. wurde am 28. Januar 893 in Reims durch Erzbischof Fulco gekrönt, zunächst als Gegenkönig gegen Odo. Arnulf, der diesen 888 anerkannt hatte, entschied sich 894 für den Karolinger, der seit 898, dem Todesjahr Odos, unangefochtener König des Westfrankenreichs war. SCHRAMM, König von Frankreich 1 (wie Anm. 20) S. 78f. Nach Flodoard, Hist. Remensis 4, 5 (SS 13 S. 563) ist Fulco bei Arnulf brieflich für den Karolinger mit der Begründung eingetreten, es sei immer Sitte der Franken gewesen, nach dem Tode eines Königs *alium de regia stirpe vel successione sine respectu vel interrogatione cuiusquam maioris aut potentioris regis* zu wählen. Ebd. S. 564 heißt es noch: ... *Quod in omnibus pene gentibus notum fuerit, gentem Francorum reges ex successione habere consuevisse*. Zit. von SCHRAMM, König von Frankreich 2 S. 38 Anm. 2 zu S. 78. Wenn Hatto sich für die Erhebung Ludwigs d. K. auf den gleichen Grundsatz beruft, könnte ihm der von Flodoard zitierte Brief Fulcos bekannt gewesen sein. Über Hattos Nähe zum Hof Arnulfs vgl. FLECKENSTEIN 1 (wie Anm. 37) S. 199ff. Die inhaltliche Übereinstimmung kommt jedenfalls als Indiz dafür in Frage, daß bei den Beratungen über die Nachfolge Arnulfs auch an den westfränkischen Karl gedacht worden ist, allerdings nur wegen des Präzedenzfalles für die Wahrung der karolingischen Erbfolge. Über Karl d. E. vgl. auch HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 43) S. 114ff. Zu Fulcos Brief ebd. S. 120f.

⁶³ HLAWITSCHKA, Lotharingen S. 179. Über Zwentibold auch H. BEUMANN, König Zwentibolds Kurswechsel im Jahre 898 (in: RhVB 31, 1966/67) S. 17–41. Über Ratold, den jüngeren der beiden illegitimen Söhne Arnulfs, vgl. HLAWITSCHKA, Lotharingen S. 114 und 158. Ratold, dem 896 der Vater die oberitalienischen Großen huldigen ließ, um ihm das dortige Königtum zu sichern, wird nach diesem Jahre nicht mehr erwähnt (DÜMLER, Ostfränkisches Reich 3, wie Anm. 12, S. 480). Wir wissen nicht, ob er beim Tode des Vaters noch lebte und in diesem Falle volljährig war. Der Makel der illegitimen Geburt konnte ihn wie Zwentibold in den Augen der *ecclesia*, die nach Hattos Brief über die Thronfolge beriet, belasten. – Volljährig war der ca. 880 geborene Ludwig III. v. d. Provence, durch seine Mutter Enkel Kaiser Ludwigs II. K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls d. Gr. bis um das Jahr 1000 (in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4, 1967) S. 459. Dieser war Rivale Ludwigs d. K. um die Kaiserwürde und als solcher Kan-

In einem unter Karl d. E. wiedervereinigten Imperium hätte Hatto von Mainz die führende Rolle schwerlich spielen können, die ihm im ostfränkischen Reich Ludwigs d. K. tatsächlich zugefallen ist. Die politische Einheit, die er ebenso wie Theotmar von Salzburg und Salomo III. von Konstanz gefährdet sah und gewahrt wissen wollte, war nicht mehr die imperiale Reichseinheit, die seit der *Ordinatio Imperii* 817 in kirchlichen Kreisen auch des ostfränkischen Reiches zunächst noch vertreten worden war. Ihm ging es allein um das ostfränkische Reich mit Einfluß Lotharingens, um die *Germania* im Sinne Reginos und der *Annales Fuldenses*⁶⁴. Denn auch bei diesem Reich handelte es sich, wenn auch in kleinerem Maßstabe, um ein supragentiles Gebilde, dessen Konsolidierung und Integration nicht abgeschlossen war, ja auf dessen Boden sich an der Spitze der gentilen Einheiten neue Herrschaftsträger etabliert hatten. Der einst auf das *imperium Christianum* bezogene Einheitsgedanke konnte auch auf die spätkarolingischen regna übertragen werden. Nicht nur Hattos Sorge um die ins Schwanken geratene *ecclesia* und das *solidum regnum* bezeugt, nicht zuletzt mit dem nahezu synonymen Gebrauch von *ecclesia* und *regnum*, die Kontinuität des von Haus aus imperialen Reichseinheitsgedankens und seine Projektion auf das ostfränkische Reich. Auch Theotmar von Salzburg, wie Hatto selbst durch das mährische *discordia*-Argument herausgefordert, hat die politische Einheit des regnum emphatisch betont, zugleich aber auch Hattos Sorgen geteilt: *communis gemitus et generalis dolor angustat, quos Germania et tota tenet Norica, quod unitas ecclesie dividitur scissura*⁶⁵. Mit der drohenden Kirchenspaltung ist hier der päpstliche Eingriff in die Passauer

didat Papst Benedikts IV. und des oströmischen Hofes. Vgl. W. OHNSORGE, Drei Deperdita der byzantinischen Kaiserkanzlei und die Frankenadressen im Zeremonienbuch des Konstantin Porphyrogennetos (in: ders., *Abendland und Byzanz*, 1958) S. 227–254; HIESTAND (wie Anm. 38) S. 84ff.; E. HLAWITSCHKA, Die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus. Zugleich ein Beitr. zur Geschichte Burgunds in der 1. Hälfte des 10. Jh. (in: *Grundwissenschaften und Geschichte, Festschr. für P. Acht*, 1976; Münchener hist. Stud., Abt. geschichtliche Hilfswissenschaften 15) S. 31ff.; Zur „*Visio Karoli*“, einer Reimser Tendenzschrift aus dem Kreise Fulcos zugunsten einer Nachfolge Ludwigs v. d. Prov. für das gesamte *Imperium Romanorum* vgl. E. EWIG, Kaiser Lothars Urenkel Ludwig von Vienne, der präsumptive Nachfolger Kaiser Karls III. (in: *Das erste Jahrtausend*, Textbd. 1, hg. V. H. ELBERN, 1962) S. 336–343; HIESTAND S. 89f.; HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 43) S. 100ff.; PENNDORF (wie Anm. 13) S. 122ff. Zur Entstehungszeit im Jahre 900 (statt 888) und Deutung „als Aktion gegen einen präsumptiven unmündigen Kaiser aus dem Ostfrankenreich“ PENNDORF S. 137ff. und 166ff.

⁶⁴ W. EGGERT, Das ostfränkisch-dt. Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (1973; *Forsch. zur ma. Geschichte* 21) S. 15ff. und 155ff.

⁶⁵ BRESSLAU (wie Anm. 7) S. 26.

Diözese gemeint. Entscheidend ist jedoch, daß die *Germania* und die *tota Norica* davon betroffen sein sollen. Zwar wird Bayern als *Norica* nicht zur *Germania* gerechnet, doch ist die *unitas ecclesie* das verbindende, übergeordnete Moment. Wie anders hätte sonst die *Germania* von einer Spaltung der Passauer Diözese betroffen sein können?

Die karolingische und damit zugleich imperiale Provenienz des nunmehr „regnalen“ Einheitsgedankens dürfte zu den ideengeschichtlichen Voraussetzungen des im 10. Jahrhundert durchgesetzten „Unteilbarkeitsprinzips“, der „Individualsukzession“ bei der Thronfolge⁶⁶, gehört haben. Eine andere, nicht minder wichtige Wurzel ist die Königswahl als das mit der Erbfolge konkurrierende Prinzip⁶⁷. Hattos Bericht über die Erhebung Ludwigs d. K., bei der de facto zugunsten des Erbrechtes sogar Bedenken wegen der Minderjährigkeit zurückgestellt worden sind, läßt in seinem gewaltsamen Bemühen, das Ganze als eine freie Wahl zu stilisieren, das Bewußtsein des inneren Widerspruchs erkennen. Wenn sich in den nachkarolingischen regna Unteilbarkeitsprinzip und Individualsukzession durchgesetzt haben, so erscheint dies wie die späte Befolgung von c.14 der *Ordinatio Imperii* Ludwigs d. Fr.: Dort wird für den Fall, daß der König eines Teilreichs unter Hinterlassung legitimer Söhne stirbt, zwingend festgelegt: *non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat*⁶⁸. Die Vorschrift ist bekanntlich weder von Lothar I. noch von Ludwig d. Dt. beachtet worden⁶⁹. In der Praxis zeigt sich die Kontinuität, die für den Einheitsgedanken bei Theotmar und Hatto zu fassen ist, nicht. Sie scheint ideengeschichtlicher Natur zu sein, ohne daß bisher eine literarische Vermittlung hätte nachgewiesen werden können. Man kann eine solche aber auch nicht ausschließen. Auch konnte der supragenitale Charakter gerade der Mainzer Kirchenprovinz deren Metropoliteneinen überstammlichen Einheitsgedanken näher legen als jedem anderen Angehörigen des ostfränkischen Episkopats.

⁶⁶ G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitr. zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs (in: HZ 163, 1941, S. 20–42; nachgedruckt in: Die Entstehung des dt. Reiches, hg. H. KÄMPF, 1956; Wege der Forsch. 1); K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos d. Gr. (in: ZRG Germ. Abt. 81, 1964, S. 80–163; nachgedruckt in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdt. Zeit, hg. E. HLAWITSCHKA, 1971; Wege der Forsch. 178); E. HLAWITSCHKA, Zum Werden der Unteilbarkeit des ma. dt. Reiches (in: Jb. der Universität Düsseldorf 1969/70) S. 43–55.

⁶⁷ SCHLESINGER, Beitr. 1 (wie Anm. 1) S. 265ff., bes. S. 269 mit dem Hinweis auf einen „unkirchlichen Einheitsgedanken“, der sich bei der Erhebung Arnulfs 887 durchgesetzt hat.

⁶⁸ Capit. 1 S. 272.

⁶⁹ SCHLESINGER, Beitr. 1 S. 262f.

Die Begriffe *unitas ecclesie* (Theotmar) und *solidum regnum* (Hatto) sind in den beiden Briefen aber auch nicht vom ostfränkischen Anspruch auf die Kaiserwürde zu trennen. Nach Theotmar ist Ludwig für die Kaiserwürde geeignet, weil er zusammen mit allen seinen Reichsfürsten der römischen Kirche *adiutor optat esse fortissimus*, und weil sein ganzes Reich *unum vult et operatur*, nach Hatto wurde der König *communi consilio principum et totius populi consensu* erhoben. Das Hauptthema beider Briefe und ihr eigentlicher Anlaß, das Motiv der gemeinsamen Aktion, ist der missionspolitische Konflikt mit der römischen Kirche. Der Protest gegen den kirchenorganisatorischen Eingriff Roms in den Bereich der Passauer Diözese und der Salzburger Kirchenprovinz, als Spaltung der *unitas ecclesie* des ostfränkischen Reichs betrachtet, wird in beiden Briefen mit der Empfehlung Ludwigs d. K. als Nachfolger seines Vaters in der Kaiserwürde verknüpft. Fragt man nach den historischen Gründen für die Bindung des Kaisertums an das ostfränkische und deutsche Königtum, so liefern diese beiden Briefe ein frühes Zeugnis für den Zusammenhang der Kaiserfrage mit der Missionspolitik. Nun ist der Zusammenhang des Kaisertums mit Heidenkampf und Mission in einem allgemeineren Sinne ohnehin evident, wenn man an die entsprechenden Antezedenzen der Kaiserkrönungen Karls d. Gr. und Ottos d. Gr. oder gar an Otto III. denkt. Es ist andererseits einzuräumen, daß es sich bei Heidenkampf und Mission um Aufgaben handelt, die den geweihten Königen ebenso gestellt waren wie den Kaisern⁷⁰. Man kann nun geltend machen, daß die Kompetenzen und Aufgaben des Kaisers, sieht man vom Schutz der römischen Kirche ab, über die des von der Kirche gekrönten und gesalbten Königs von Gottes Gnaden nicht wesentlich hinausgegangen sind. Vielleicht sollte man allerdings besser davon sprechen, daß ein solcher König sich von einem Kaiser nur um weniges unterschied. Zu diesem „wenigen“ gehörte allerdings die besondere Beziehung des Kaisers zur römischen Kirche und zum Papsttum als einer Instanz, die auf dem Felde der Mission und der Kirchenorganisation die universale Zuständigkeit besaß, deren Konsequenzen die bayerische Kirche nach dem Tode Kaiser Arnulfs nun schon zum wiederholten Male schmerzlich erfahren mußte. In der Größe und Weite des vorgelagerten Missionsfeldes wurde das ostfränkische Reich von keinem der übrigen aus dem Zerfall des fränkischen Großreiches hervorgegangenen regna übertroffen. Daß

⁷⁰ C. ERDMANN, Der Heidenkrieg in der Liturgie und die Kaiserkrönung Ottos I. (in: *MIÖG* 46, 1932, S. 129–142; nachgedruckt in: *Heidenmission und Kreuzzugs-gedanke in der dt. Ostpolitik des MA*, hg. H. BEUMANN, 1963; Wege der Forsch. 7).

es auch und gerade deshalb eines Kaisers bedurfte, ist ein Gedanke, der in den Briefen Theotmars von Salzburg und Hattos von Mainz seinen Niederschlag gefunden hat. Vielleicht führt der hier hervortretende Zusammenhang zu den Wurzeln der späteren Bindung der Kaiserwürde an das deutsche Königtum.